



Reglement über das Bestattungswesen (BestR)

vom 15. Dezember 2008

Ausgabe April 2019

Reglement über das Bestattungswesen (BestR)

Der Stadtrat von Burgdorf, gestützt auf

- a. Art. 20 eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004;
- b. Art. 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998;
- c. das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen;
- d. das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;
- e. Artikel 38 Ziff. 3 der Gemeindeordnung, vom 18. Juli 2001.

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck/ Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Stadt Burgdorf (inkl. Testaments- und Siegelungsdienst).

II. Todesfälle

Art. 2

Anzeigepflicht

¹Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den dazu Verpflichteten¹ dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden.

²Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Art. 3

Bestätigung der Anmeldung / Art der Bestattung

Die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die Anmeldung eines Todesfalls ist der für die Bestattung zuständigen Behörde, vorzulegen; gleichzeitig ist mitzuteilen, ob eine Erdbestattung oder eine Feuerbestattung gewünscht wird.

¹ vgl. Art. 34 der eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2)

Art. 4

Siegelung

¹Die Sicherung des Nachlasses (Siegelung) wird durch Siegelungsbeauftragte der Gemeinde vorgenommen. Es ist ein Siegelungsprotokoll zu erstellen.

²Die Erstellung des Siegelungsprotokolls ist gebührenpflichtig.

Art. 5

Testamentdienste

¹Der zuständigen Behörde können Testamente (letztwillige Verfügungen) zur Aufbewahrung übergeben werden.

²Die Eröffnung von Testamenten (letztwilligen Verfügungen) kann den zuständigen Behörden übertragen werden.

³Die Testamentsdienste sind in der Regel gebührenpflichtig.

III. Bestattung

Art. 6

Grundsätze

¹Auf dem Friedhof dürfen alle Verstorbenen, unabhängig ihrer Religion und auch alle totgeborenen Kinder bestattet werden und für alle darf eine Trauerfeier durchgeführt werden, soweit keine Vorgaben des übergeordneten Rechts entgegenstehen.

²Die Bestattung (Kremation mit oder ohne Urnenbeisetzung; Erdbestattung) bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

³Die verstorbene Person wird in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs aufgebahrt.

Schickliche Bestattung

⁴Die Stadt sorgt in jedem Fall für eine schickliche Bestattung, wenn die verstorbene Person in Burgdorf gesetzlichen Wohnsitz hatte, die Wohnsitzgemeinde dafür Kostengutsprache leistet oder die Stadt gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

Art. 7

Bestattungszeiten

¹Erdbestattungen dürfen nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.

²Feuerbestattungen dürfen nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Wenn die Asche nicht mit der Urne beigesetzt wird, ist die Ausschüttung der Urne auf dem Friedhof nur im Erdgrab (Reihen-, Familien- Privaturnengrab) erlaubt.

³Die zuständige Behörde kann diese Fristen verkürzen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen des übergeordneten Rechts erfüllt sind².

⁴Bestattungen werden von Montag bis Freitag nach Vereinbarung mit der zuständigen Behörde vorgenommen, jedoch frühestens am Folgetag der Einäscherung.

Art. 8

Bestattungen

Die örtlichen Gepflogenheiten für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern sind einzuhalten. Besondere Wünsche zum Ablauf der Bestattung sind vorgängig mit der Friedhofleitung zu vereinbaren und werden nach Möglichkeit beachtet, soweit nicht überwiegende Gründe dagegen sprechen.

Art. 9

Beschaffenheit des Sarges

Der Sarg muss aus weichem, umweltfreundlichem und leicht abbaubarem Holz hergestellt sein.

Art. 10

Schliessung des Sarges

Über den Zeitpunkt der Schliessung des Sarges entscheiden die Hinterbliebenen. Die Schliessung muss spätestens 30 Minuten vor der Bestattung erfolgen.

Art. 11

Trauerfeiern

¹Trauerfeiern finden von Montag bis Freitag in der Regel in den Räumen der Abdankungshalle statt.

²Sind bei Trauerfeiern viele Trauergäste zu erwarten, entscheidet die Behörde über den Einsatz des Verkehrsdienstes.

Art. 12

Kirchengeläute

Nach Abdankungsfeiern in der Abdankungshalle werden in der Regel die Glocken der Stadtkirche geläutet.

IV. Friedhofordnung, Gräber, Unterhalt

Art. 13

Friedhofordnung

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten des Friedhofs und die Einzelheiten des Friedhofbetriebs fest.

² vgl. Art. 14 Abs. 3 des kant. Dekrets über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1)

Art. 14

Gräberarten

¹Zur Auswahl stehen folgende Arten von Gräbern:

Erdbestattung

Reihengrab
Privatgrab (Familiengrab)
Kindergrab (für Kinder bis 14 Jahre)
Engelsgrab

Urnen

Reihengrab
Privaturnengrab
Nischengräber
Gemeinschaftsgräber
Engelsgrab

²Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. Der Anspruch auf ein Privatgrab oder Privaturnengrab entsteht bereits mit Pachtvertragsabschluss.

³Im Engelsgrab können alle Fehlgeburten, totgeborenen oder im Alter von weniger als 7 Tage verstorbenen Kinder beigesetzt werden.

Art. 15

Bepflanzung,
Unterhalt

¹Die Gräber sind gemäss den Weisungen der Friedhofleitung zu unterhalten, falls diese nicht selber damit beauftragt wurde.

²Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung bis zur Aufhebung mit einer Dauerbepflanzung versehen.

³Ausschmückung und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber, des Engelsgrabs, sowie der Nischengräber sind ausschliesslich dem Friedhofpersonal vorbehalten. Für persönlichen Blumenschmuck sind die dafür vorgesehenen Orte resp. Vorrichtungen zu benutzen.

Art. 16

Grabpacht und Ver-
tragsverlängerung

¹Über Privatgräber werden verlängerbare Pachtverträge abgeschlossen, deren Erstdauer 40 Jahre beträgt.

²Während der letzten 20 Jahre der Pacht darf ohne Verlängerung keine Erdbestattung vorgenommen werden.

³Über Privaturnengräber und Nischengräber werden bedingt verlängerbare (sofern es die Platzverhältnisse zulassen) Pachtverträge abgeschlossen, deren Erstdauer 20 Jahre beträgt.

⁴Ein Pachtvertrag kann nur um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden.

Art. 17

Ruhezeit

¹Die Grabruhe beträgt 20 Jahre für Privaturnengräber und Nischengräber; 25 Jahre für Reihengräber und 40 Jahre für Familiengräber. Sie wird von der ersten Belegung an gerechnet.

Beisetzung von Urnen ²Mit Bewilligung der zuständigen Behörde können pro Nischengrab je nach Urnenart bis zu 3 Urnen, pro Reihengrab und Privaturnengrab höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

Aufhebung von Gräbern ³Der Friedhofbetrieb bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung. Reihengräber werden aufgehoben, wenn die Ruhedauer abgelaufen ist. Eine Verlängerung der Ruhezeit bei Reihengräbern ist nicht möglich. Aufhebungen von Gräbern ohne Pachtvertrag werden öffentlich publiziert. Spätestens drei Monate nach Ankündigung muss das Grab durch die Hinterbliebenen geräumt sein.

⁴Nach Ablauf der Frist verfügt der Friedhofbetrieb über das Grab.

⁵Eine Verlegung der Urnen in ein bestehendes oder ein neues Reihen-, Familien-, Privaturnen- oder Nischengrab oder in ein Gemeinschaftsgrab ist möglich. Wird keine Verlegung gewünscht, wird die Urne in den dafür vorgesehenen Flächen im Friedhofareal ausgeschüttet.

V. Grabmäler

Art. 18

Bewilligung ¹Die Bewilligung für ein Grabmal ist vor der Ausführung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

²Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Art. 19

Grabmäler ohne Unterhalt Grabmäler ohne Unterhalt durch Hinterbliebene werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit durch die zuständige Behörde dem Gesamtbild angepasst.

VI. Gebühren

Art. 20

Arten ¹Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bestattungswesen³, Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlagen (Friedhofsgebühren)⁴ sowie Gebühren für administrative und persönliche Dienstleistungen im Todesfall (Bestattungsgebühren)⁵

³ Produktgruppe 42 und Produkt 2020

⁴ Produkt 2020 Friedhofsanlagen

⁵ Produktgruppe 42 Dienstleistungen bei Todesfall (Produkte 4200 Sicherung von Nachlässen und 4210 Bestattungswesen)

Friedhofsgebühren ²Friedhofsgebühren sind so zu bemessen, dass sie mindestens 70% der Kosten der Betriebsrechnung der Friedhofsanlagen decken.

Bestattungsgebühren ³Bestattungsgebühren sind so zu bemessen, dass sie mindestens 40% der Kosten der Betriebsrechnung der Dienstleistungen im Todesfall (administrative und persönliche Dienstleistungen)⁶ decken. Dabei kann die durchschnittliche Beanspruchung für regelmässige Dienstleistungen aufgrund von Erfahrungswerten mit einer Grundgebühr pauschaliert erhoben werden. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind nach Aufwand zusätzlich abzugelten.

Festsetzung ⁴Der Gemeinderat setzt die im Anhang vorgesehenen Gebühren nach diesen Vorgaben innerhalb des Spielraums des Rahmentarifs fest.

Art. 21

Dauernder Grabunterhalt ¹Für den dauernden Grabunterhalt kann für die gesamte Unterhaltsperiode von maximal 25 Jahren eine zum Voraus einmalige Gebühr entrichtet werden. Diese entspricht den auf die gesamte Unterhaltsperiode hochgerechneten, durchschnittlich für den Grabunterhalt pro Jahr anfallenden Kosten. Sie kann anhand des Lebenskostenindex der Konsumentenpreise jährlich der Teuerung angepasst werden und ist zusätzlich mit einem Risikozuschlag und einem Zuschlag für künftige Teuerungen von insgesamt 12.5 % zu versehen.

Ermittlung der Kosten / Anpassung der Gebühren ²Die durchschnittlich für den Grabunterhalt pro Jahr anfallenden Kosten sind zu überprüfen, sobald sich diese spürbar verändert haben, mindestens aber nach 5 Jahren. Die neu ermittelten Kosten für den durchschnittlichen Grabunterhalt pro Jahr bilden nach ihrem Vorliegen die Basis für alle nachher für dauernden Grabunterhalt erhobenen einmaligen Gebühren. Eine Nachforderung oder Rückerstattung von bereits erhobenen Gebühren findet dabei nicht statt.

Spezialfinanzierung Grabunterhalt ³Sämtliche Gebühren für dauernden Grabunterhalt sind in eine Spezialfinanzierung mit der Zweckbestimmung dauernder Grabunterhalt einzulegen. Diese ist zu verzinsen. Der Gemeinderat genehmigt die jährlichen Entnahmen zusammen mit der Betriebsrechnung für Dienstleistungen im Bestattungswesen, um die für den dauernden Grabunterhalt ausgewiesenen Kosten zu decken.

⁶ Produktgruppe 42 Dienstleistungen bei Todesfall

VII. Ausführungsbestimmungen; Rechtspflege

Art. 22⁷⁾

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug dieses Reglements und erlässt die weiteren dafür erforderlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere betreffend:

- a. Friedhofordnung;
- b. Schickliche Bestattung;
- c. Grabarten und Masse;
- d. Grabmäler;
- e. Grabbepflanzung / Grabunterhalt;
- f. Gemeinschaftsgrab;
- g. Krematorium;
- h. Gebühren innerhalb des Rahmentarifs dieses Reglements.

Anhang I Rahmentarif

Art. 23

Beschwerden

Verfügungen der nach diesem Reglement zuständigen Behörden sind nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Verwaltungsbeschwerde anfechtbar.

Art. 24

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.

Art. 25

Wiederherstellungen

Die zuständige Behörde verfügt die Wiederherstellung widerrechtlich errichteter oder abgeänderter Grabmäler und – schreitet soweit erforderlich – zur Ersatzvornahme.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Haftung

Die für den Friedhof zuständige Behörde übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die ab Grabmälern entwendet werden oder Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

⁷⁾ Gemäss GR-Beschluss vom 9. Dezember 2013 neu Gebührenverordnung

Art. 27

Aufhebung von bisherigem Recht	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof-Reglement vom 13. Dezember 1999 aufgehoben.
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Burgdorf, 15. Dezember 2008 NAMENS DES STADTRATES Der Stadtratspräsident: Wilhelm Rauch Der Stadtschreiber: Roman Schenk
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 18. Dezember 2008 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt das Bestattungsreglement auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Teilrevision vom 6. Februar 2012

Der Gemeinderat hat am 6. Februar 2012 einstimmig die folgende Anpassung des Reglements an die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen Artikel 4, Absatz 1 beschlossen.

Änderungen	Artikel 7 Absatz 2
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Teilrevision vom 17. Juni 2013

Der Stadtrat hat am 17. Juni 2013 im Rahmen des neuen Gebührenreglements die folgende Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen	Artikel 22 und Anhang
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt das Reglement auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Teilrevision vom 23. Juni 2014

Der Stadtrat hat am 23. Juni 2014 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen	Artikel 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21 und Anhang
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt das Reglement auf den 1. September 2014 in Kraft.

Teilrevision vom 21. Juni 2018

Der Stadtrat hat am 21. Juni 2018 einstimmig die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen	Artikel 14, 15 und Anhang
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt das Reglement auf den 1. April 2019 in Kraft.

Anhang

Rahmentarif

1.	Bestattungsgebühren		von	bis
1.1	Verwaltungsaufwand			
1.101	Verwaltungsgrundgebühr Anmeldung Todesfall, Organisation Bestattung, Organisation Kremation, Bewilligung Grabmal, Grabverwaltung usw.	P	50.00*	
1.102	Verwaltungsdienst Zeitaufwand Zuschlag zur Grundgebühr für Zeitaufwand über 1. Std.	Std.	90.00*	200.00*
1.103	Siegelungsdienst Grundgebühr Fallbearbeitung, Kontaktaufnahme mit Angehörigen, wenn notwendig Hausbesuch	P	150.00*	400.00*
1.104	Siegelungsdienst Zeitaufwand Zuschlag zur Grundgebühr für Zeitaufwand über 2 Std.	Std.	90.00*	200.00*
1.105	Siegelungsdienst Sperrverfügungen und Aufhebungen Siegelungs- und Entsigelungszeugnisse	P	50.00*	150.00*
1.106	Testamentdienst Grundgebühr Bescheinigungen, Inventaranordnungen, Willensvollstrecker- Zeugnisse	P	50.00*	150.00*
1.106a	Testamenthinterlegung Testamente können kostenlos hinterlegt werden		0.00	0.00
1.107	Testamentdienst Zeitaufwand Zuschlag zur Grundgebühr für Zeitaufwand über 1 Std.		90.00*	200.00*
1.108	Testamentöffnung Zeitaufwand	Std.	90.00*	200.00*
1.2	Bestattungsdienstleistungen			
1.201	Trauerbegleitung nach Bedarf auf Auftrag der Hinterbliebenen (freiwillig) Verrechnung nach Aufwand	Std.	90.00*	200.00*
1.202	Sigristdienst Begleitung der Abdankung (obligatorisch) Verrechnung nach Aufwand	Std.	90.00*	200.00*
1.203	Verkehrsdienst je Einsatzperson	Std.	90.00	200.00
1.204	Honorar Organist	P	200.00	350.00
1.205	Orgelspiel inkl. Honorar Organist	P	250.00	400.00
1.206	Orgelbenützung eigener Organist	P	50.00	100.00

2 Friedhofgebühren

2.1 Abdankungshalle und Aufbahrung

2.101	Benützung Abdankungshalle inkl. Heizung inkl. Grundausstattung mit Blumenschmuck	P	260.00	500.00
2.102	Abdankung im Angehörigenzimmer	P	50.00	150.00
2.103	Aufbahrungsraum pro Tag	Tag	50.00	150.00
2.104	Benützung Sezierraum	P	70.00	150.00
2.105	Blumenschmuck Aufbahrungsraum	P	90.00	200.00

2.2 Beisetzungen

2.201	Erdbestattung in Reihen- oder Familiengrab öffnen des Grabes, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabes, Plazieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	1'150.00	4'000.00
2.202	Erdbestattung Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie 2.201	P	870.00	4'000.00
2.203	Urnenbeisetzung in Grabstätte Öffnen des Grabes, Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Urne, Schliessen des Grabes, Plazieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	190.00	1'000.00
2.204	Urnenbeisetzung in Urnennischenwand Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Urne, Plazieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	190.00	1'000.00
2.205	Urnenbeisetzung in Urnenstele Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Urne, Plazieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	190.00	1'000.00
2.206	Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab 2. Terrasse			
2.207	Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab 1. und 2. Terrasse Bringen der Urne zum Grab, Beisetzung der Asche, Plazieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen	P	40.00	500.00
2.208	Grabdekoration Erdbestattungen	P	200.00	400.00
2.209	Grabdekoration Urnengräber	P	50.00	150.00
2.210	Erdbestattungs- und Urnengrabkreuze mit Namen	ST	110.00	200.00
2.211	Kindergrabkreuze mit Namen	ST	90.00	150.00
2.301	Aufhebung von Urnengräber vor dem Fristablauf inkl. Entsorgung Grabstein	P	140.00	350.00

2.302	Aufhebung von Erdbestattungsgräber vor dem Fristablauf inkl. Entsorgung Grabstein	P	140.00	350.00
2.303	Aufhebung von Familiengräber vor dem Fristablauf inkl. Entsorgung Grabstein Verrechnung nach Aufwand			
2.4	Einäscherung, Kremation			
2.401	Kremation	P	450.00	1'300.00
2.402	Kremation Kinder bis 12 Jahre	P	0.00	0.00
2.403	Kremation von Todgeburten	P	0.00	0.00
2.404	Geschlossene Aufbahrung bis zur Kremation bis 24 Std ist im Tarif Kremation enthalten	Tag	50.00	150.00
2.405	Urnen aus Ton roh oder glasiert Urnen aus Holz normale Ausführung Urnen aus Kupfer Urnen "öko" Material	ST	80.00	200.00
2.406	Holz, edle Ausführung	ST	140.00	250.00
2.407	Kinderurnen, 12 Jahre	ST	70.00	150.00
2.408	Urnenversand inkl. Verpackung und Porto nach Aufwand			
2.5	Grabplatzgebühren			
2.501	Sargreihengrab 210/100 cm 20 Jahre, max. 1 Sarg und 4 Urnen, nicht verlängerbar	P	1'450.00	4'500.00
2.502	Kinderreihengrab 140/100 cm 20 Jahre, max. 1 Kindersarg und 2 Urnen	P	970.00	4'000.00
2.503	Familiengrab Einzelgrabstätte Grösse 230/150 cm 40 Jahre, 1 Sarg, Urnen unbeschränkt, verlängerbar Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	7'800.00	12'000.00
2.504	Familiengrab Doppelgrabstätte Grösse 230/320 cm 40 Jahre, 2 Säрге, Urnen unbeschränkt, verlängerbar Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	11'700.00	18'000.00
2.505	Urnenreihengrab 110/90 cm 20 Jahre, max. 4 Urnen, nicht verlängerbar	P	970.00	4'000.00
2.506	Privaturnengrab freie Anordnung Grösse 100/110 cm 20 Jahre, max. 4 Urnen, bedingt verlängerbar sofern die Platzverhältnisse im Friedhof es zulassen Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	2'450.00	5'500.00
2.507	Urnennischenwand 20 Jahre, max. 3 Urnen (je nach Urnenart), bedingt verlängerbar, inkl. Urnenplatte Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	1'200.00	4'000.00

2.508	Urnenstele 20 Jahre, max. 3 Urnen (je nach Urnenart), bedingt verlängertbar, inkl. Urnenplatte Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	2'450.00	5'500.00
2.509	Gemeinschaftsgrab, 2. Terrasse Urnen Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	970.00	4'000.00
2.510	Gemeinschaftsgrab, 2. Terrasse Gruft Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	P	720.00	4'000.00
2.511	Gemeinschaftsgrab, 1. Terrasse namenlos Gruft	P	720.00	4'000.00
2.512	Gemeinschaftsgrab 1. Terrasse namenlos Benützung bei Urnenverlegung z.B. bei Grabaufhebung, Tarif bis 4 Urne	P	240.00	1'000.00
2.513	Verlängerung Grabpacht, je 5 Jahre 5 Jahre bis max. 20 Jahre. Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%			
2.514	Familiengrab Einzelgrabstätte	P	975.00	1'500.00
2.515	Familiengrab Doppelgrabstätte	P	1'450.00	2'300.00
2.516	Privaturnengrab freie Anordnung	P	600.00	1'400.00
2.517	Urnennischenwand	P	250.00	1'000.00
2.518	Urnenstele	P	550.00	1'350.00
2.6 Beitrag Unterhalt und Pflege Grabfeld				
2.601	Beitrag an Unterhalt Grabfeld Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfeld, bei Bedarf kleiner Grabpflegearbeiten, Rückschnitt der Sträucher, Unterhalt Blumenrabatten, Rasenschnitt, Lauben, Wegunterhalt, Baumpflege einmaliger Beitrag für gesamte Ruhedauer			
2.602	Beitrag an Reihengrab Urnen und Erdbestattung Gesamte Ruhedauer	P	580.00	3'000.00
2.603	Beitrag Privaturnengrab gesamte Ruhedauer	P	680.00	3'000.00
2.604	Beitrag Familiengrab pro gekaufte Grabstelle	P	1'750.00	4'000.00
2.605	Beitrag Gemeinschaftsgrab 2. Terrasse Pro beigesetzte Urne in Gruft oder Rabatte	P	580.00	3'000.00
2.606	Beitrag Gemeinschaftsgrab 1. Terrasse pro beigesetzte Urne	P	190.00	1'000.00
2.607	Beitrag Urnennische Gesamte Ruhedauer	P	680.00	3'000.00

2.608	Inscription Urnennische Gravieren der Platte für Urnennische und Urnenstele je Auftrag inkl. Abholen durch Steinhauer und Anbringen an Nische Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz + 100%	Bis 25 Zeichen	695.00	2'000.00
		Je weitere Zeichen	20.00	50.00
2.609	Inscription Gemeinschaftsgrab Zuschlag bei auswärtigem Wohnsitz	P	200.00	1'500.00
2.7 Grabbepflanzung				
2.71	Grabbepflanzung, Dauerauftrag 25 Jahre vorbezahlter Grabunterhalt Frühlings- und Sommerbepflanzung und Winter- schmuck, inkl. Unterhalt Einlage in Spezialfinanzierung vorbezahlter Grabun- terhalt inkl. 12.5 % Risiko- und Teuerungszuschlag (0.5 % pro Jahr)			
	Urnengrab, Reihen- Privat- und Privatur- nengräber			
2.711	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung für 25 Jahre	P	10'000.00	13'000.00
2.712	Klasse B, mittlere Bepflanzung für 25 Jah- re	P	7'000.00	10'000.00
2.713	Klasse C, einfache Bepflanzung für 25 Jahre	P	6'000.00	9'000.00
	Erdbestattungsreihengrab			
2.714	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung für 25 Jahre	P	11'000.00	14'000.00
2.715	Klasse B, mittlere Bepflanzung für 25 Jah- re	P	9'000.00	12'000.00
2.716	Klasse C, einfache Bepflanzung für 25 Jahre	P	7'000.00	10'000.00
	Kindergräber			
2.717	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung für 25 Jahre	P	8'000.00	11'000.00
2.718	Klasse B, mittlere Bepflanzung für 25 Jah- re	P	6'000.00	9'000.00
2.719	Klasse C, einfache Bepflanzung für 25 Jahre	P	4'000.00	7'000.00
2.720	Familiengräber Individuelle Regelung pro Grabstätte gemäss Auftrag der Hinterbliebenen			
2.73	Grabbepflanzung, Jahresauftrag pauschal Frühlings- und Sommerbepflanzung und Wintergrab- schmuck, inkl. Unterhalt			
	Urnengrab, Reihen-, Privat- und Privatur- nengrab			
2.731	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung	P	360.00	570.00
2.732	Klasse B, mittlere Bepflanzung	P	260.00	470.00
2.733	Klasse C, einfache Bepflanzung	P	220.00	420.00
	Erdbestattungsreihengrab			
2.734	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung	P	420.00	670.00
2.735	Klasse B, mittlere Bepflanzung	P	320.00	520.00
2.736	Klasse C, einfache Bepflanzung	P	250.00	470.00

	Kindergräber			
2.737	Klasse A, reichhaltige Bepflanzung	P	300.00	520.00
2.738	Klasse B, mittlere Bepflanzung	P	220.00	420.00
2.739	Klasse C, einfache Bepflanzung	P	170.00	370.00
2.740	Unterhalt und Bepflanzung Familiengräber Individuelle Regelung pro Grabstätte gemäss Auftrag der Hinterbliebenen Verrechnung nach Aufwand	Std.	80.00	200.00
2.750	Grabbepflanzung, Einzelauftrag individuell Unterhalt und Bepflanzung werden gemäss Bestel- lung ausgeführt. Verrechnung nach Aufwand	Std.	80.00	200.00
2.760	Arbeiten Grabschmuck Friedhofgärtner Verrechnung nach Aufwand	Std.	80.00	200.00

3 Gebühren Engelsgrab

3.1 Pauschalbetrag

- Verwaltungsgrundgebühr
- Trauerbegleitung, Sigristdienst
- Beisetzung: Öffnen des Grabs, Bringen der Urne oder des Sargs zum Grab, Beisetzung der Urne oder des Sargs, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Aufräumen und Entsorgung des Grabschmucks nach 30 Tagen.
- Grabplatzgebühr
- Beitrag Unterhalt und Pflege: Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfeld, bei Bedarf kleinere Grabpflegearbeiten, Rückschnitt der Sträucher, Unterhalt Blumenrabatten, Rasenschnitt, Lauben, Wegunterhalt, Baumpflege
- Beschriftung des Namens

Mit Wohnsitz in Burgdorf	P	0.00	1'000.00
Auswärtiger Wohnsitz	P	0.00	2'000.00